

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Konsultation der EU-Kommission zum Entwurf des neuen Beihilferechtsrahmens zur Unterstützung des Clean Industrial Deal (Clean Industrial Deal State Aid Framework – CISAF)

Vorbemerkung

Die Herausforderungen der europäischen Wirtschaft sind enorm. Fehlende Investitionen in den Infrastrukturausbau, hochsubventionierte Dumpingwettbewerber, unsichere und nicht wettbewerbsfähige Energiekosten sowie gestörte Lieferketten setzen europäische Wertschöpfungsketten und die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt unter Druck. Gleichzeitig sorgt die konfrontative und unberechenbare Politik des US-amerikanischen Präsidenten Trump für zusätzliche Planungs- und Investitionsunsicherheit.

Vor diesem Hintergrund sind eine Stärkung des europäischen Binnenmarktes, klare und verlässliche Rahmenbedingungen sowie unterstützende Maßnahmen für sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritt wichtiger denn je.

Aktueller Rechtsrahmen

Die primärrechtlichen EU-Verträge (AEUV) sehen staatliche Beihilfen als grundsätzlich problematisch an, da sie mit dem Binnenmarkt unvereinbar sein könnten. Allerdings gibt es bei Marktversagen entsprechende Öffnungsklauseln. Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie dem Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) hat die Kommission einen Rahmen geschaffen, der Beihilfemaßnahmen zulässt und diese im Gegensatz zu den primärrechtlichen Bestimmungen spezifiziert.

Angesichts der erheblichen Investitionsbedarfe, die erforderlich sind, um die europäische Wirtschaft nachhaltig zu modernisieren, die Infrastrukturen zukunftssicher zu gestalten und strategische Wirtschaftsbereiche widerstandsfähig aufzustellen, ist ein klarer Handlungsrahmen unabdingbar, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, aktive wirtschaftspolitische Maßnahmen zu ergreifen.

Bisher hat die vorübergehende Flexibilisierung des EU-Beihilferechts im Rahmen des TCTF notwendige Handlungsmöglichkeiten eröffnet, die allerdings Ende 2025 auslaufen.

24. April 2025

Deutscher Gewerkschaftsbund
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Jan Philipp Rohde
Referatsleiter für Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeit

JanPhilippRohde@dgb.de

Felix Fleckenstein
Referent für Energiepolitik

Felix.Fleckenstein@dgb.de

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB ausdrücklich das Anliegen der EU-Kommission, mit dem CISAF einen längerfristigen Planungshorizont bis 2030 zu schaffen.

Der DGB regt an, den Beihilferahmen über 2030 hinaus auszustellen, um allen Beteiligten langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollte eine grundlegende Reform des Beihilferechtsrahmens im primärrechtlichen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ins Auge gefasst werden. Dies würde nicht nur die Transparenz und Verlässlichkeit erhöhen, sondern das Beihilferecht insgesamt stärker demokratisch legitimieren.

Insgesamt stellt der CISAF ein äußerst umfangreiches Regelwerk dar, das den Zielen der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nur bedingt gerecht wird. Vielmehr sollten die Mitgliedstaaten mehr Freiheit und Flexibilität bei der Förderung erhalten, um unnötig komplexe Genehmigungsverfahren durch die EU zu vermeiden. Dies ist entscheidend, um die notwendigen Transformationsinvestitionen zügig in die Wege zu leiten.

Zudem spricht sich der DGB dafür aus, auch die europäischen Eigenmittel für investitionsfördernde Maßnahmen zu stärken, um finanzschwächere Mitgliedstaaten ebenfalls in die Lage zu versetzen, notwendige Investitionen zu tätigen und Marktverzerrungen entgegenzuwirken. Der DGB hat hierzu unter anderem mit dem EU-Zukunftsfonds einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.¹

Kriterien für die Vergabe von Beihilfen (Abschnitt 3)

Der DGB teilt die Auffassung der EU-Kommission, dass stärkere Anreize für private Investitionen zur Erreichung der Ziele des Clean Industrial Deals (CID) notwendig sind. Es zeigt sich, dass viele Investitionen in nachhaltige Modernisierungsmaßnahmen sich im aktuellen Marktumfeld nicht rentieren bzw. im internationalen Vergleich mit konventionellen Produktionsverfahren und unter anderen Rahmenbedingungen noch nicht wettbewerbsfähig genug sind. Um diese Investitionslücke zu schließen, bedarf es staatlicher Unterstützungsmaßnahmen.

Für den DGB ist dabei zentral, dass öffentliche Gelder verantwortungsvoll und im Sinne des Gemeinwohls eingesetzt werden. Öffentliche Zuwendungen sind deshalb neben der Transformationsdienlichkeit zwingend auch an Standort- und Tarifreue als Zugangsvoraussetzung zu knüpfen. Diese Vorgaben führen zu einem deutlich effizienteren Mitteleinsatz. Tarifvertraglich abgesicherte und mitbestimmte Arbeitsplätze sorgen dafür, dass große Teile der Bevölkerung an

¹ DGB-Positionspapier „Ein EU-Zukunftsfonds für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt“: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/2024-05-30_Position_EU-Zukunftsfonds.pdf

der wirtschaftlichen Entwicklung beteiligt werden, stärken den Binnenmarkt und fördern die betriebliche Innovationskraft.

Der DGB wertet das Anliegen der EU-Kommission (Rdz. 15), dass Mitgliedstaaten aufgefordert werden, soziale, ökologische und resilienzstärkende Kriterien für die Förderung festzulegen, grundsätzlich positiv. Allerdings sollte die EU-Kommission dies nicht als Vorschlag formulieren, sondern als klare Vorgabe für die Präqualifizierung öffentlicher Gelder festschreiben.

Dass sich Vorgaben zur Beteiligung der Beschäftigten bewähren, zeigt sich derzeit bei der Förderrichtlinie „Klimaschutzverträge“ in Deutschland. Erstmals wurden klare beschäftigungspolitische Vorgaben zu Standorterhalt und Beschäftigungsentwicklung vorgeschrieben. Diese Klauseln sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass nicht nur Minderungsziele eingehalten, sondern ergänzend zum Modernisierungsprozess konkrete Begleitmaßnahmen für die Beschäftigten auf den Weg gebracht werden. Dies macht das Instrument deutlich effizienter, erhöht die Akzeptanz für den Umbauprozess und kann so wichtige Modernisierungsmaßnahmen beschleunigen.

Eine beschäftigungspolitische Konditionierung von Fördermitteln würde zudem einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Mindestlohnrichtlinie leisten, um das darin festgelegte Ziel einer nationalen Tarifbindung von 80 Prozent zu erreichen. Eine solche Konditionierung ist bereits heute möglich und steht nicht im Widerspruch zu europäischem Recht (vgl. DGB-Rechtsgutachten)².

Zudem schlägt der DGB vor, die Resilienz-Kriterien zu schärfen und Unterstützung nur bei signifikant hohen Wertschöpfungsanteilen in Europa zu gewähren. Den Vorschlag der Kommission, Unternehmen, die Steuervermeidung betreiben, von öffentlichen Zuwendungen auszuschließen, unterstützt der DGB ausdrücklich.

Betriebskosten stärker in den Blick nehmen

Der Vorschlag der Kommission zielt derzeit insbesondere auf die Unterstützung von Investitionskosten ab. Der DGB spricht sich dafür aus, dass für einen befristeten Zeitraum auch Betriebskosten in die Förderungen einbezogen werden, da diese für die langfristige Nachhaltigkeit und Effizienz von Projekten von entscheidender Bedeutung sind. Der aktuelle Entwurf der Mitteilung der Kommission berücksichtigt diesen Aspekt bislang nicht explizit. Die Berücksichtigung von Betriebskosten trägt wesentlich dazu bei, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Projekten zu sichern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

² Rechtliche Zulässigkeit einer Verknüpfung staatlicher Zuwendungen mit sozialen Vorgaben: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/DGB_Kurzgutachten_soziale_Konditionierung.pdf

Insbesondere bei innovativen oder ressourcenschonenden Technologien stellt die Förderung laufender Betriebskosten einen zentralen Baustein dar, um die Umsetzung und den dauerhaften Betrieb solcher Vorhaben zu ermöglichen – und somit langfristig nachhaltiges Wachstum zu fördern.

Zu Rdz. 9(d) und 21

Der DGB unterstützt das Anliegen der EU-Kommission, öffentliche Zuwendungen so effizient wie möglich auszugeben und wenig Anreize für Mitnahmeeffekte zu schaffen. Aus diesem Grund ist die Fokussierung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit einem Gebotsprozess nachvollziehbar.

Der DGB spricht sich jedoch ergänzend dafür aus, dass nicht nur das Preiskriterium ausschlaggebend ist. Vielmehr muss eine Gesamtbetrachtung erfolgen, die auch die Bedeutung für nationale und europäische Lieferketten, Arbeitplatzeffekte oder Auswirkungen auf regionale Wirtschaftsstrukturen berücksichtigt. Diese Aspekte sollten ebenfalls in den Gebotsverfahren Einfluss finden.

Beihilferegeln zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Abschnitt 4)

Der DGB befürwortet die Energiewende und den damit verbundenen notwendigen Hochlauf und Ausbau der erneuerbaren Energien, der Energienetze, flexibler Kraftwerke und von Speichern. Der Markt hat die dafür notwendigen Investitionssignale bislang nicht im ausreichenden Maße geliefert und wird dies absehbar auch nicht leisten. Beihilfen bleiben also notwendig, um die erforderlichen Investitionen sicherzustellen.

Der DGB hat sich wiederholt für einen Beihilferahmen ausgesprochen, der Klimaschutz und Energiewende befördert und nicht – durch unnötige Beschränkung der öffentlichen Gestaltungs- und Finanzierungsspielräume – behindert. Insofern begrüßt es der DGB, dass das Beihilferecht zur Beschleunigung der Energiewende nun aktualisiert werden soll.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Positionen des Deutschen und Europäischen Gewerkschaftsbundes zur Strommarktreform hin. Langfristig erscheint eine tiefgreifende Strommarktreform, die insbesondere den Preisbildungsmechanismus adressiert, notwendig³.

³ ETUC proposals for the Revision of the EU's electricity market design:
<https://www.etuc.org/en/document/adopted-resolution-etuc-proposals-revision-eus-electricity-market-design>

Die zunehmende Entkopplung der Strompreise von den tatsächlich anfallenden Gestehungskosten macht den Reformbedarf offenkundig. Dies zeigt sich etwa darin, dass die Gasverstromung nur etwa 14% des europäischen Stromaufkommens deckt, aber zu 40% der Zeit preissetzend wirkt⁴.

Zu Rdz. 31:

Der DGB stimmt ausdrücklich zu, dass der Ausbau erneuerbarer Energien durch einen Ausbau flexibler Kraftwerke begleitet werden muss und dafür das Beihilferecht überarbeitet werden sollte. Im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Scheitern des deutschen Kraftwerkssicherheitsgesetzes ist offenkundig geworden, dass das bisher geltende Beihilferecht zahlreiche wenig sachgerechte Limitationen für den Ausbau der gesicherten Stromerzeugung enthält. Das Beihilferecht muss den Mitgliedsstaaten künftig die Möglichkeit eröffnen, den Ausbau gesicherter Leistung unbürokratisch und praxisgerecht anzureizen.

Zu Rdz. 32:

Die Schlechterstellung der Stromerzeugung aus RFNBOs kann nicht nachvollzogen werden.

Abschnitt 4.1.1.:

Der DGB begrüßt die vergleichsweise einfache Ausgestaltung des Investitionskostenzuschusses.

Zu Rdz. 43:

Der DGB begrüßt die Vereinfachungen der Investitionskostenzuschüsse für kleine Projekte.

Abschnitt 4.1.2.:

Der DGB nimmt zur Kenntnis, dass die Einspeiseförderung („Direct Price Support Scheme“) weiter möglich sein soll. In Deutschland hat dieser Weg entscheidend zum Hochlauf der Erneuerbaren beigetragen. Gleichwohl haben die Erneuerbaren inzwischen einen derartigen Grad an Marktreife und -durchdringung erreicht, dass für einzelne Segmente auch eine Förderung ausschließlich über Investitionskostenzuschüsse denkbar wäre.

Zusätzlich zur Investitionskostenförderung wäre auch denkbar, dass Erneuerbare europaweit stärker über zinsgünstige Kredite oder Garantien der Europäischen Investitionsbank (EIB) gefördert werden.

⁴ Euractiv: Natural gas is becoming the undisputed king of Europe's power markets
<https://www.euractiv.com/section/eet/news/natural-gas-is-becoming-the-undisputed-king-of-europes-power-markets/>

Zu Rdz. 46:

Es wird außerordentlich begrüßt, dass die Einspeiseförderung ausschließlich über zweiseitige Differenzkontrakte erfolgen soll. Der DGB hat sich wiederholt für die Einführung von Claw-Back-Mechanismen in die Erneuerbarenförderung eingesetzt. Die Absicherung eines Mindesterlöses ohne Claw-Back-Regelung in Hochpreisphasen ist verteilungspolitisch untragbar. Für öffentlich geförderte bzw. abgesicherte Erzeugung muss die Erzielung dauerhafter privater Übergewinne effektiv ausgeschlossen werden, insbesondere für Anlagen in der Einspeiseförderung. Es wird ferner begrüßt, dass die Laufzeit der Unterstützungszahlungen auf 25 Jahre beschränkt werden, die Abschöpfungen aber länger laufen können sollen (vgl. Fußnote 33).

Zu Rdz. 49:

Nach Auffassung des DGB sollten kleine Projekte insbesondere durch weniger komplexe Investitionskostenzuschüsse gefördert werden.

Zu Rdz. 50:

Der DGB begrüßt, dass der Stromverkauf in Zeiten negativer Strompreise nicht beihilfefähig sein soll und ein Stromverkauf unter Gestehungskosten nicht angereizt werden soll.

Falls Sie der Ansicht sind, dass die vorgeschlagenen Fertigstellungstermine oder die davon vorgesehenen Ausnahmen (siehe Punkt (37)) nicht angemessen sind, geben Sie bitte eine konkrete Begründung für alternative Zeitpläne oder andere Ausnahmen an, die Sie für geeigneter halten.

Die in **Rdz. 37** dargelegten Fristen und Ausnahmen sind nach Auffassung des DGB grundsätzlich sachgerecht. Gleichwohl sollte für Fälle, in denen die termingerechte Realisierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in der Verantwortung des Beihilfeempfängers liegen, scheitert, eine Härtefallregelung erwogen werden.

Bitte geben Sie konkrete Anmerkungen zu Abschnitt 4.2 des Entwurfsrahmens ("Beihilfen für nicht-fossile Flexibilitätsunterstützungsregelungen").

Der DGB unterstreicht die Notwendigkeit, die volatile Erneuerbareenerzeugung um mehr Flexibilität im Stromsystem zu flankieren. Nach Auffassung des DGB muss insbesondere ein Augenmerk darauf liegen, die erzeugungsseitige Flexibilität durch zusätzliche gesicherte Erzeugungskapazitäten zu vergrößern, da die Flexibilisierbarkeit auf Stromverbraucherseite sehr begrenzt ist bzw. mit

einer forcierten Flexibilisierung des Stromverbrauchs erhebliche realwirtschaftliche Risiken einhergehen.⁵

Zu Rdz. 66:

Der DGB beurteilt äußerst kritisch, dass die Kosten zu wenigstens 90% auf die Stromverbraucher gemäß ihres zeitlichen und räumlichen Abnahmeverhaltens umgelegt werden sollen. Wie oben dargestellt, ist die Flexibilisierbarkeit auf Stromverbraucherseite sehr begrenzt bzw. gehen mit einer forcierten Flexibilisierung des Stromverbrauchs erhebliche realwirtschaftliche Risiken einher. Das beschriebene Instrument droht für viele Verbraucher die Stromkosten weiter zu erhöhen. Dies riskiert untragbare Folgeschäden, etwa den Abbau von Beschäftigung und Produktion, die Verschärfung sozialer Schieflagen und der Energiearmut, sowie durch Abwanderung und Deindustrialisierung den Verlust industrieller Wertschöpfung, Kompetenzen, Innovationskraft und Souveränität. Der DGB hatte sich im Zusammenhang mit der Entwicklung des deutschen Kraftwerkssicherheitsgesetzes gegen eine Umlagefinanzierung ausgesprochen, die den Strompreis weiter erhöht. Weiter fehlen insbesondere in Deutschland die technischen Voraussetzungen einer flexibilitätsorientierten Bepreisung, da der Smart-Meter-Rollout bislang kaum vorangekommen ist.

Bitte geben Sie konkrete Anmerkungen zu Abschnitt 4.3 und Anhang I des Entwurfsrahmens ("Beihilfen für Kapazitätsmechanismen gemäß einem Zielmodell")

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Scheitern des deutschen Kraftwerkssicherheitsgesetzes ist offenkundig geworden, dass das bisher geltende Beihilferecht zahlreiche wenig sachgerechte Limitationen für den Ausbau der gesicherten Stromerzeugung enthält. Die EU-Kommission wird dazu aufgefordert, das Beihilferecht dahingehend auszugestalten, dass den Mitgliedsstaaten eine unbürokratische und praxisgerechte Förderung neuer gesicherter Erzeugungskapazitäten ermöglicht wird. Die Komplexität der in Annex I dargelegten Ausgestaltungsoptionen scheint dagegen sehr hoch. Ferner wird äußerst kritisch beurteilt, dass die Kosten zu wenigstens 90% auf die Stromverbraucher gemäß ihres zeitlichen Abnahmeverhaltens umgelegt werden sollen.

⁵ DGB- Stellungnahme zum Optionenpapier „Strommarktdesign der Zukunft“ des BMWK: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-08-30_DGB-Stellungnahme_Strommarktdesign_der_Zukunft_BMWK.pdf

DGB-Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-09-09_DGB-Stellungnahme_Industrienetzentgelte.pdf

Beihilfe zur Umsetzung der industriellen Dekarbonisierung (Abschnitt 5)

Der DGB begrüßt das Anliegen der Kommission, öffentliche Zuwendungen für Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in industriellen Aktivitäten zu erlauben und dabei auch explizit CCS- und CCU-Projekte einzuschließen.

Zu Rdz. 71

Die Passage zu Rdz. 71 c) schränkt die Investitionsfelder stark ein. Für den DGB ist es entscheidend, dass auch Investitionen in den Übergang zu nachhaltiger Produktion Unterstützung finden, die derzeit noch fossile Inputfaktoren verwenden, aber schrittweise auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden – wie es beispielsweise bei Raffinerien der Fall ist. Dies sollte daher ausdrücklich und klar formuliert werden, um die notwendige Unterstützung für diese transformativen Prozesse zu gewährleisten.

Zu Rdz 75

Die vorgeschlagene Regelung der EU-Kommission sieht vor, dass nur öffentliche Zuwendungen gewährt werden dürfen, wenn 80% der Energie in Eigennutzung verbraucht werden. Durch diese Eingrenzung werden wichtige Transformationsfelder, wie beispielsweise Chemieparcs mit Betreibergesellschaften, ausgeschlossen. Diese Betreibergesellschaften stellen die produzierte Energie den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen zur Verfügung, sodass eine Eigennutzungsquote von 80% nicht erreicht wird. Vor diesem Hintergrund schlägt der DGB vor, dass die Regelung nicht nur auf die Eigennutzung begrenzt wird, sondern um eine Gesamtbetrachtung benachbarter oder angrenzender Verbrauchseinheiten erweitert wird. Dies wäre möglich, wenn die Regelung durch naheliegende Energieabnehmer ergänzt wird. Alternativ könnte die Regelung um eine Konsortiallösung erweitert werden, bei der sich mehrere Unternehmen gemeinsam verpflichten, den Energieverbrauch von 80% gemeinschaftlich sicherzustellen, um die öffentliche Zuwendung zu erhalten.

Zu den Rdz. 79 und 86:

Der Vorschlag der Kommission sieht kurze Fristen und enge Grenzwerte vor. Vor dem Hintergrund der Verfahrenserleichterung schlägt der DGB vor, mehr Zeit für die Umsetzung von Projekten zu gewähren, um Handlungsspielräume in der Transformation zu gewähren.

5.3.1. Förderhöhe

Zu Rdz. 90 und 94

Der DGB begrüßt, dass es keine Absenkung der Beihilfegrenzwerte auf 200 Millionen Euro im Vergleich zum TCTF gibt. Dennoch wäre es wichtig, die

Beihilfegrenze weiter anzuheben, da insbesondere große Transformationsprojekte den angesetzten Schwellenwert deutlich überschreiten können.

Der DGB kann die von der EU-Kommission vorgeschlagene Staffelung der Beihilfesätze nachvollziehen und begrüßt die höhere Kofinanzierungsrate für KMUs.

Dennoch sollten alle Vorhaben mindestens zu 25% förderfähig sein, um ausreichend Anreize für die nachhaltige Modernisierung zu schaffen.

5.3.2. Finanzierungslücke

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass im Fall nachgewiesener Finanzierungslücken auch höhere Zuwendungssummen möglich sind. Dieser Mechanismus bietet den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität. Zudem ist der verpflichtende Claw-Back-Mechanismus in diesem Fall eine zielführende Ergänzung, um erwartbare Gewinne in der Zukunft zur Refinanzierung öffentlicher Zuwendungen einzusetzen und so den Einsatz öffentlicher Gelder effizient zu gestalten.

Beihilfe zur Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten im Bereich „Clean Technologies“ (Kapitel 6)

Technologien zur Erreichung der Klimaneutralität sind angesichts der europäischen und nationalen Klimaziele von entscheidender Bedeutung. Der DGB begrüßt daher ausdrücklich, dass die Produktion sauberer Technologien in Europa strategisch gefördert werden soll. Diese Bereiche sind wesentliche Wachstumstreiber und stärken resilientere Wertschöpfungsketten.

Allerdings kritisiert der DGB, dass sich die EU-Kommission ausschließlich auf saubere Technologien konzentriert. Es bedarf zudem einer stärkeren Berücksichtigung strategisch wichtiger Bereiche und Zukunftsbranchen wie Pharmazie, Biotechnologie, Halbleiterindustrie, KI, digitale Infrastruktur und Rohstoffversorgung. Der DGB regt daher an, den CISAF ganzheitlich zu gestalten und die Voraussetzungen zu schaffen, um die europäische Wirtschaft insgesamt zukunftsfest und modern aufzustellen.

Zu Rdz. 126 und 128

Die starke Differenzierung der Finanzierungshöhen nach Art der öffentlichen Zuwendung für saubere Technologien ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

Direkte Hilfen sind auf 75 Millionen Euro begrenzt, während Kredite mit 150 Millionen Euro und Garantien bis zu 225 Millionen Euro in A-Fördergebieten

unterstützt werden können. Auch die Kofinanzierungssätze variieren je nach Art der Zuwendung.

Der DGB lehnt diese starke Deckelung entschieden ab. Saubere Technologien sind ein wesentlicher Wachstumstreiber und zukunftsweisend für die industrielle Produktion in Europa. Große Projekte werden in diesem engen Rahmen schwer realisierbar sein und als wichtige Bausteine der europäischen Wertschöpfungskette fehlen.

Der DGB fordert die EU-Kommission daher auf, die Fördergrenze auf mindestens 200 Millionen Euro und den Höchstfördersatz auf mindestens 25% anzuheben, um Wertschöpfung und Beschäftigung in Europa zu sichern.

Zu Rdz. 130

Der DGB begrüßt die Verpflichtung, wonach begünstigte Unternehmen ihre wirtschaftliche Aktivität mindestens 5 Jahre lang und KMUs 3 Jahre lang nach Beendigung des Projekts nicht verlagern dürfen. Der DGB hält diese Regelung für äußerst sinnvoll und schlägt vor, sie auf mindestens 8 Jahre zu verlängern. Eine längere Bindungsfrist würde sicherstellen, dass die durch öffentliche Mittel geförderten Investitionen langfristig zur Stabilität der regionalen Wirtschaft und Beschäftigung beitragen und öffentliche Gelder nicht missbräuchlich eingesetzt werden.

6.2. Ad Hoc Unterstützung

Die aktuelle Weltlage ist volatil und schwer vorhersehbar. Daher begrüßt der DGB ausdrücklich, dass den Mitgliedstaaten kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der DGB unterstützt dabei die Matching-Clause in Rdz. 134. Wichtig ist, dass hier kein Subventionswettbewerb entfacht wird. Der ergänzende Claw-Back-Mechanismus stellt daher eine wichtige Maßnahme dar.